

BAULEITPLANUNG DER STADT HUNGEN

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Inheiden“ im Stadtteil Inheiden, Stadt Hungen (Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB)

- 1.) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
- 2.) Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung

zu 1.) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hungen hat in der Sitzung am 16.05.2019 den Beschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Inheiden“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) gefasst.

Das Änderungsgebiet liegt am westlichen Ortsrand von Inheiden, es wird im Norden und Westen durch die Egerland räumlich begrenzt. In den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes fällt lediglich das Flurstück 58/10, in der Flur 5, Gemarkung Inheiden, mit einer Gesamtfläche von 1.575 m². Die Abgrenzung des Änderungsgebietes ist in der nachstehenden Abbildung dargestellt.

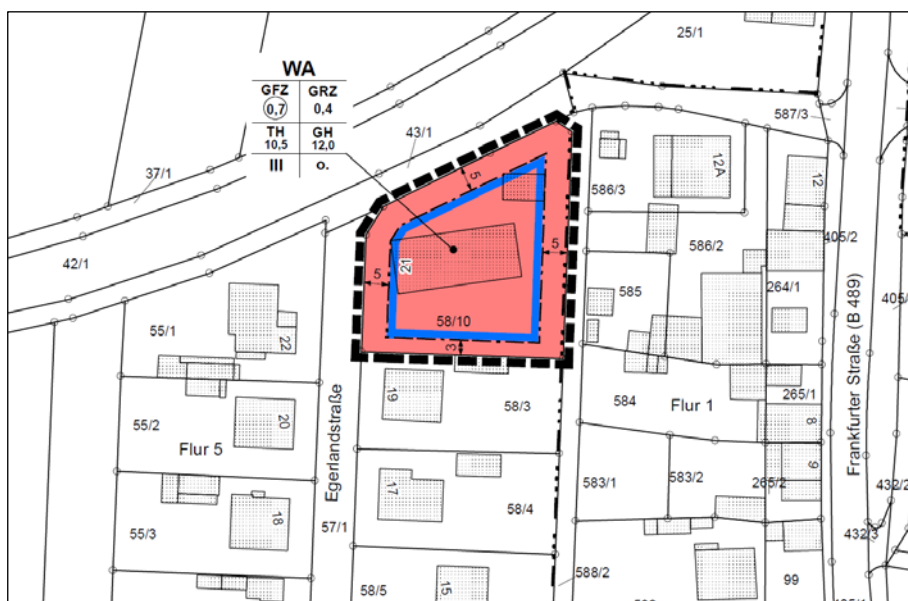


Abbildung: Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Inheiden“ (unmaßstäbliche Abbildung, genordet)

Gemäß dem derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan von 1971 ist das Änderungsgebiet im südlichen Teilbereich als „Allgemeines Wohngebiet“ und im nördlichen Teilbereich als „Verkehrsfläche“ und „Spielplatz“ festgesetzt. Tatsächlich wird der Änderungsbereich analog der angrenzenden Nutzung komplett als Wohngebiet genutzt.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes wird das Gebiet zukünftig komplett als „Allgemeines Wohngebiet“ festgesetzt. Weiterhin wird zur besseren baulichen Ausnutzung des Gebietes festgesetzt, dass zukünftig eine maximal III-geschossige Bebauung zulässig ist. Die Änderung dient der städtebaulich gewünschten Nachverdichtung und somit dem schonenden und sparsamen Umgang mit Grund und Boden. Das Verfahren kann daher nach 13a BauGB „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ i.V.m. dem beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.

zu 2.) Beteiligung der Öffentlichkeit

Im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 2 BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und vom Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen wird.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Inheiden“ im Stadtteil Inheiden einschließlich der Begründung zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom

**Donnerstag den 13. Juni 2019 bis einschl.
Montag den 15. Juli 2019**

in der Stadtverwaltung Hungen, Kaiserstraße 7, 35410 Hungen, Fachbereich Technische Dienste, Zimmer EG 07 zu den nachfolgend aufgeführten Öffnungszeiten:

Montag, Mittwoch und Freitag	08:00 bis 12:30 Uhr
Dienstag	08:00 bis 16:30 Uhr
Donnerstag	14:00 bis 18:00 Uhr

sowie nach Terminvereinbarung öffentlich aus. In dieser Zeit kann sich die Öffentlichkeit über die Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) auch per E-Mail bei der Stadt Hungen (info@hungen.de) bzw. beim beauftragten Planungsbüro (R.Hofmann@Hofmann-Plan.de) unter Angabe des Betreffs „3. BPÄ Nr. 1 Inheiden - STT Inheiden“ vorgebracht werden.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung können in dem o.a. Zeitraum auch auf der Internetseite der Stadt Hungen unter folgender Adresse „www.hungen.de/gemeinde/stadtverwaltung/ortsrecht-satzungen.html“ eingesehen und heruntergeladen werden. Ein entsprechender Verweis auf diese Seite erfolgt auch im zentralen Internetportal des Landes Hessen unter „<https://bauleitplanung.hessen.de/bebauungsplan/gemeinden-von-a-bis-z>“.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Hungen deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanverfahrens nicht von Bedeutung ist (§ 4 a Abs. 6 BauGB).

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass mit der Durchführung des Bauleitplanverfahrens ein Planungsbüro beauftragt wurde (§ 4b BauGB).

Hungen, 05.06.2019

Der Magistrat der
Stadt Hungen
gez. R. Wengorsch
(Bürgermeister)